ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

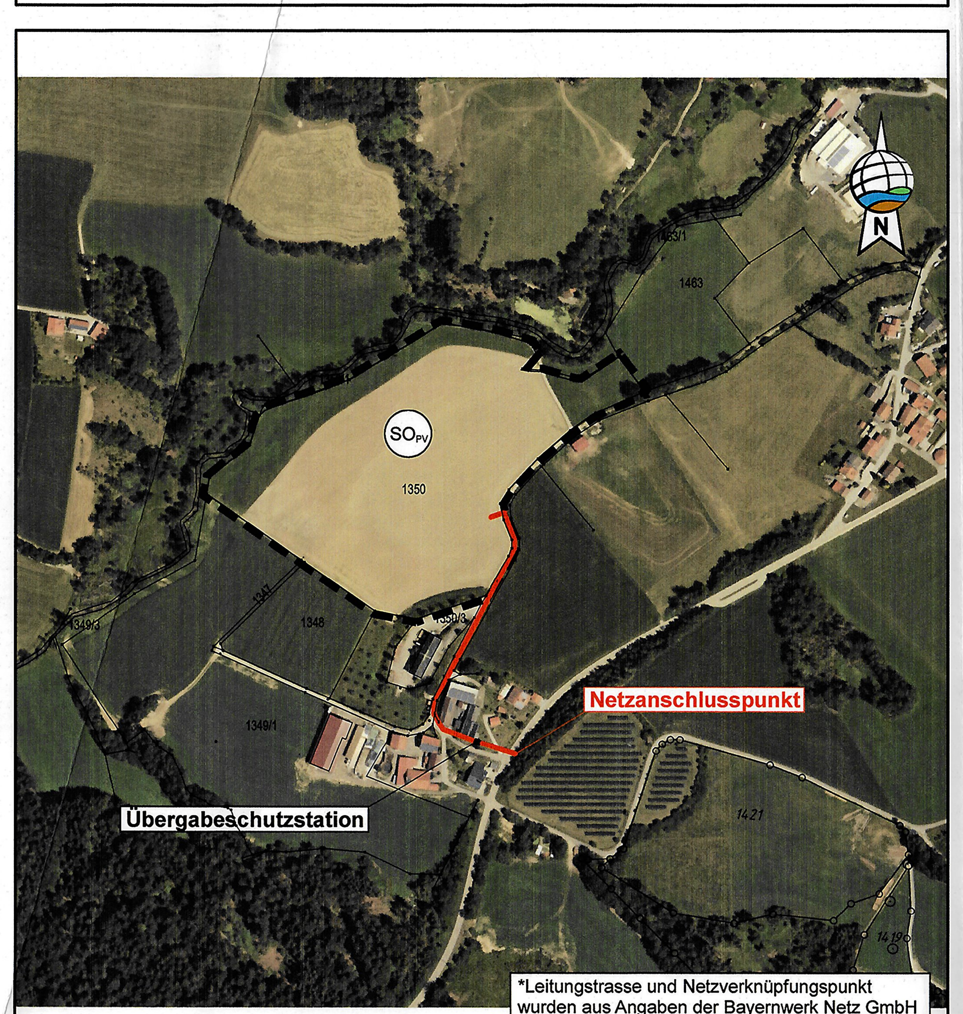

PRÄAMBEL

Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kinatöd II" der Stadt Hauzenberg

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen der Flurstücks Nr. 1350, 1350/1 TF, der Gemarkung Germannsdorf. Der Ausgleich wird auf einem Teilbereich des Flurstücks 1350, Gemarkung Germannsdorf erbracht.

Die Genehmigungsfassung des Bebauungsplanes besteht aus dem Plan vom 10.10.2022...., diesem Satzungstext und der Begründung vom 10.10.2022.....

Rechtsgrundlagen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
a) **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist;
b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;
c) **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808)
Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Gemeindliches Satzungsrecht:
Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374)

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
a) **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (**BGBl.** I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** in der Fassung vom 23. Februar 2011(GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem.§ 11, Abs. 2 BauNVO
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage samt plangemäßer Einzäunung mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/Trafostation sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

1.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
Maximale Modulhöhe: 2,5 m
Modulausrichtung nach Süden
Maximale Wandhöhe Betriebsgebäude, sonstige erforderliche Bauwerke: 3,0 m
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen. Verwendung von Schraub- und Rammfundamenten

1.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sich aus den Festsetzungen keine anderen Abstände ergeben.

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.
Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

1.6 Blendwirkung, elektromagnetische Felder

PV-Module sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen infolge Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auftreten;
Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen.

1.7 Einfriedungen

Zaunart:
Das Grundstück ist mit einem Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen.
Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen.
Zaunhöhe:
Max. 2,00 m über Gelände
Zauntore:
In Bauart der Zaunkonstruktion

1.8 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen Im Frühjahr (vor Baubeginn) sind vom Bauherrn zwei ornithologische Begehungen mit Ergebnisprotokoll durch ein Fachbüro zu veranlasssen. Die Ergebnisse sind an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die gekennzeichneten Biotopflächen sind durch fachgerechte Pflege zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Fläche führen, sind unzulässig.

1.8.1 Wiesensaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im Bereich der Photovoltaikanlage ist auf dem Acker eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 19) vorzunehmen. Die Mahd ist 2-mal pro Jahr durchzuführen, der 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten. Alternativ kann eine Beweidug mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

1.8.2 Heckenplanzung

E2: Zur Eingrünung der Anlage ist eine 5-reihige Hecke mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,0 m zu pflanzen. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber, die Wildschutzmaßnahmen zu entfernen. Um der Entwicklung einer heimischen Heckenanlage Rechnung zu tragen, sind autochthone Pflanzen zu verwenden.

Pflanzqualität:

leichte Heister:	lHei, 1xv, 5 - 7 Triebe, 100 - 150 cm. Mindestanteil von Bäumen 2.Ordnung: 10%
Sträucher:	v. Str., mind. 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm.

Es sind autochthone Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:		Heister:	
Corylus avellana	gemeine Hasel	Acer campestre	Feld-Ahorn
Euonymus europaeus	gewöhnliches Pfaffenhütchen	Betula pendula	Birke
Ligustrum vulgare	gewöhnlicher Liguster	Carpinus betulus	Hainbuche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn	Sorbus aucuparia	Eberesche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn		
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder		
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball		

Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt.
Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

1.8.3 Ausgleichsmaßnahmen

E3: Abschnittsweise Heckenpflanzung in Verbindung mit extensivem Grünland. (Gesamtfläche: 13.447 m²). In den gekennzeichneten Bereichen ist eine Strauchpflanzung durch (v. Str., mind. 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm) beziehungsweise Heisterpflanzung (lHei, 1xv, 5 -7 Triebe, 100 – 150 cm) und Obstbaumpflanzung (2xv, mind. 150 cm) durch autochthone Gehölze der folgenden Pflanzliste vorzunehmen. Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen.

leichte Heister:	lHei, 1xv, 5 - 7 Triebe, 100 - 150cm.
Obstbäume:	2xv, mind. 150 cm Mindestanteil von Bäumen 2.Ordnung und Obstbäume 10%
Sträucher:	v. Str., mind. 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm.

Es sind autochthone Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:
Vorschlag möglicher heimischer Obstbäume:

Apfel:	Neukirchener Renette, Schöner von Schönstein, Roter Eiserapfel, Brettacher, Bittenfelder, Jakob Fischer, Winterrambour
Birne:	Gute Graue, österreichische Weinbirne, Stuttgarter Geishirtle
Zwetschgen:	Hauszwetschge
Kirschen:	Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Schattenmorelle

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sträucher:	
Corylus avellana	gemeine Hasel
Euonymus europaeus	gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Heister:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber, die Wildschutzmaßnahmen zu entfernen. Auf den nicht bepflanzten Flächen ist eine Grünlandansaat oder Nachsaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 19 vorzunehmen. In den ersten 5 Jahren ist die Fläche auf 3 - 4 schürige Weise zur Ausmagerung zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Anschließend ist eine 1 - 2 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr als Pflegemaßnahme durchzuführen. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Es sind 20 % als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen.
Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

E4: Extensivgrünland
Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands (Gesamtfläche: 8.923 m²)
In den gekennzeichneten Bereichen ist eine Strauchpflanzung durch (v. Str., mind. 3 - 5 Triebe, 60 - 100 cm) autochthone Gehölze der obenstehenden Pflanzliste vorzunehmen.
Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen.
Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber, die Wildschutzmaßnahmen zu entfernen.
Gegebenenfalls ist auf Flächen mit spärlichem Bewuchs eine Grünlandansaat oder Nachsaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 19, vorzugsweise Feuchtwiese, vorzunehmen.
In den ersten 5 Jahren ist die Fläche auf 3 - 4 schürige Weise zur Ausmagerung zu mähen.
Das Mähgut ist abzufahren.
Anschließend ist eine 1 - 2 schürige Mahd mit Mähgutabfuhr als Pflegemaßnahme durchzuführen.
Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen.
Es sind 20 % als Altgrasstreifen bis zur Mahd im Folgejahr an jährlich wechselnden Standorten stehen zu lassen.
Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten.

Pflege:
Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf der Ausgleichsfläche zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Ausgefallene Bereiche sind in selber Artzusammensetzung, welcher der Pflanzliste zu entnehmen ist, zu ersetzen.

Sicherung/ Meldung:
Die Ausgleichsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Eintragung an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.9 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kVLeitungen 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumenund Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichem Straßengrund der Stadt Hauzenberg oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadtzu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

1.10 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.
Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- AwSV) zu erfolgen.

1.11 Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. (§ 12 Abs. 3a BauGB)
Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt Hauzenberg im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Stadt Hauzenberg oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung, entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

1.12 Flurschäden

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Stadt wiederherzustellen.

1.13 Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung, sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Passau geeignete Nachweise vorzulegen.

1.14 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)

SO PV — Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zu Nutzung von Solarenergie gem. §11 Abs. 2 BauNVO

Freiflächenphotovoltaikanlage
Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation sowie untergeordneter Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Max Modulhöhe: 2,5 m
Modulausrichtung nach Süden
Maximale Wandhöhe Betriebsgebäude, sonstige erforderliche Bauwerke: 3,0 m
Die Grundfläche der nach Punkt 1 möglichen Nebengebäude, inklusive Stromspeicher, darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

3. Bauweise, Baugrenze (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Feldweg)
Zufahrtsbereich

9. Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Baufeld
extensives Grünland (mager)
extensives Grünland (feucht)

13. Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)
Strauchpflanzung
Heisterpflanzung

15. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich
Maschendrahtzaun, Abstand zum Boden min. 20 cm
Tor

PLANLICHE HINWEISE

Einzelbäume, Bestand (außerhalb des Geltungsbereiches)
Bestandsgehölze (außerhalb des Geltungsbereiches)
Biotopkartierung, nachrichtlich übernommen
mögliche Photovoltaikmodule
536,00 — Höhenlinien, Bestand

TEXTLICHE HINWEISE

2.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen.
Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen.
Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.
Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.
Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen verhindert werden.

2.2 Energie

Mittel- und Niederspannung:
Es ist vorgesehen, eine Transformation auf dem Plaungsgebiet zu errichten.
Für die Transformatorenstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Göße zwischen 18 qm und 35 qm.

2.3 Pflege der Ausgleichsfläche

Das Mähgut der Ausgleichsflächen ist so zu lagern, dass ein Eintrag in das Gewässer verhindert wird.

2.4 Aushub

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

2.5 Landwirtschaft

Durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden.

VERFAHREN

1. Die Stadt Hauzenberg hat in der Sitzung vom ..04.06.2018... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..07.08.2018... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..15.05.2019... hat in der Zeit vom 06.08.2019.... bis ...10.09.2019.. stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.05.2019 hat in der Zeit vom ..08.08.2019... bis ...13.09.2019.. stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...16.08.2021... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..15.09.2021... bis ...15.10.2021.. beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..16.08.2021... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .26.10.2021... bis ..30.11.2021... öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf II des Bebauungsplans in der Fassung vom ..14.02.2022.... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..15.06.2022... bis ..30.06.2022.. beteiligt.
7. Der Entwurf II des Bebauungsplans in der Fassung vom ..14.02.2022.. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2022.... bis 21.06.2022.... öffentlich ausgelegt.
8. Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..10.10.2022... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..10.10.2022... als Satzung beschlossen

   Stadt Hauzenberg, den .....09. FEB. 2023

   ....
   Gudrun Donaubauer, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

9. Ausgefertigt

   Stadt Hauzenberg, den .....09. FEB. 2023

   ....
   Gudrun Donaubauer, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

10. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am .....07. MRZ. 2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB /Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ......07. MRZ. 2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

    Stadt Hauzenberg, den .....09. MRZ. 2023

    ....
    Gudrun Donaubauer, 1. Bürgermeisterin (Siegel)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Kinatöd II"

Stadt:	Hauzenberg
Landkreis:	Passau
Regierungsbezirk:	Niederbayern

Genehmigungsfassung **10.10.2022**

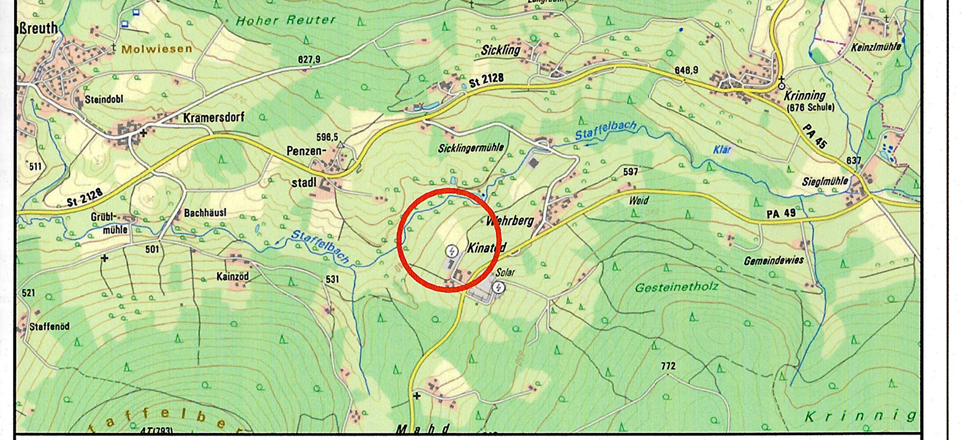

Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:
GeoPlan
Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

....
Martin Ribesmeier, Projektleiter

1:1000

Projekt : SOLEA-AG_Solarpark-Kinatöd	Datei : 2_BP-1000_i13.PLT	P2008115